

# Statuten der SP Moosseedorf

<b>Genehmigt</b>	<b>Hauptversammlung vom 4. Februar 1978</b>
<b>Ergänzt mit Anhang II</b>	<b>Hauptversammlung vom 14. Februar 1987</b>
<b>Ergänzungen/Änderungen</b>	<b>Hauptversammlung vom 5. Februar 1993</b>

- Artikel 3.2 (neu)
- Artikel 4.6 (neu)
- Artikel 8.4 (geändert)
- Artikel 10 (gestrichen)
- Artikel 11 (Teil gestrichen)

## Gliederung der Statuten

- I. Name, Sitz und Mitgliedschaft der Partei
- II. Ziel der Partei
- III. Mittel der Partei
- IV. Organe der Partei
- V. Die Parteiversammlung
- VI. Der Parteivorstand
- VII. Die Rechnungsrevisoren
- VIII. Die Parteimitgliedschaft
- IX. Haftung
- X. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Anhang I: Geschäftsordnung

Anhang II: Global denken – lokal handeln

## I. Name, Sitz und Mitgliedschaft der Partei

- Art. 1 Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Moosseedorf hat sich mit Sitz in Moosseedorf ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.
- Art. 2 Die sozialdemokratische Partei Moosseedorf ist Mitglied des sozialdemokratischen Amtsverbandes Fraubrunnen, der kantonalen und schweizerischen sozialdemokratischen Partei sowie des SP-Landesteilverbandes Oberaargau und anerkennt deren Zielsetzungen und Statuten.

## II. Ziel der Partei

- Art. 3
- 1) Die Partei setzt sich zur Aufgabe, im Sinne der sozialdemokratischen Ideen die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus in unserer Gesellschaft, im Besonderen in unserer Gemeinde, anzustreben und zu verwirklichen.
  - 2) Lokale Umsetzung von Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Energie- und Verkehrspolitik, so wie dies im Anhang II (Global denken – lokal handeln) formuliert ist.

### **III. Mittel der Partei**

- Art. 4 Die Ziele der Partei sollen erreicht werden durch:
- 1) Die politische Schulung der Parteimitglieder,
  - 2) Veranstaltungen politischer und kultureller Art,
  - 3) Konkrete, den Bedürfnissen der Einwohnerschaft entsprechende Unterstützung (ohne finanzielle Verpflichtungen),
  - 4) Darstellung und Verfechtung der sozialdemokratischen Ziele und Ideen in der Öffentlichkeit,
  - 5) Unterstützung der Parteimitglieder in Behörden und Kommissionen,
  - 6) Förderung der Juso-Bewegung.
- Art. 5 Die finanziellen Mittel der Partei bestehen aus:
- 1) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe an der Hauptversammlung festgelegt wird,
  - 2) freiwilligen Zuwendungen
  - 3) allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen,
  - 4) Mandatssteuern der Behörden- und Kommissionsmitglieder
  - 5) Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen.

### **IV. Die Organe der Partei**

- Art. 6 Die Organe der Partei sind:
- 1) die Parteiversammlung
  - 2) der Parteivorstand
  - 3) die Rechnungsrevisorinnen / - revisoren

### **V. Die Parteiversammlung**

- Art. 7
- 1) Eine Parteiversammlung findet ordentlicherweise vor einer Gemeindeversammlung statt; ausserdem, wenn es der Parteivorstand als nötig erachtet
  - 2) Wenn ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich die Abhaltung einer Versammlung verlangt, ist unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine Parteiversammlung einzuberufen.
  - 3) Die Parteiversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem Vorstand überwiesen ist.
- Art.8
- 1) Bis spätestens Ende Februar eines Jahres hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.
  - 2) An der Hauptversammlung legt der Vorstand den Tätigkeitsbericht sowie die Rechnung für das abgelaufene Jahr vor.
  - 3) Das Arbeitsprogramm und ein Budget für das laufende Jahr sind an der gleichen Versammlung zur Diskussion zu bringen.
  - 4) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres:
    - das Präsidium (1 -3 Mitglieder)
    - mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder
    - zwei Rechnungsrevisorinnen / - revisoren

5) Die Wahlen und die Abwicklung der Parteiversammlungen richten sich nach der im Anhang I enthaltenen Geschäftsordnung.

Art. 9 Bei der Beschlussfassung an der Parteiversammlung gilt, mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Artikeln 15 und 17, das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

## **VI. Der Parteivorstand**

Art. 10

- 1) Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen, wenn es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Mitglied stimmt, welches die Sitzung leitet.
- 4) Die sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderats sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Art. 11

- 1) Der Vorstand hat die Parteiversammlungsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Parteiinteressen zu fördern.
- 2) Der Vorstand vertritt die Partei gegen aussen.
- 3) Ein Mitglied des Präsidiums führt, zusammen mit Sekretär/-in oder Kassier/-in, die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 4) Der Vorstand wählt die Delegierten in übergeordnete Verbände und bezeichnet zuhanden des Gemeinderates die sozialdemokratische Vertretung für Gremien, welche nicht an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Wahl stehen.
- 5) In ausserordentlichen Fällen steht dem Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 300.- zu.

## **VII. Die Rechnungsrevisorinnen / - revisoren**

Art. 12

- 1) Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren haben die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen und zu prüfen.
- 2) Nach drei Amtsperioden sind die Rechnungsrevisorinnen / - revisoren nicht mehr wählbar.
- 3) Nicht wählbar sind zudem Vorstandsmitglieder und Personen, welche mit einem Vorstandsmitglied verwandt sind.

## **VIII. Die Parteimitgliedschaft**

Art. 13

- 1) Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Moosseedorf kann jede Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt.
- 2) Nicht zulässig ist die Aufnahme in die Partei von Personen, die Mitglied einer andern politischen Partei sind.

- 3) Die Aufnahme erfolgt durch die Parteiversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 4) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss aus der Partei kann durch Mehrheitsbeschluss der Parteiversammlung erfolgen.
- 6) Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht gemäss den schweizerischen Parteistatuten zu.
- 7) Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten unter den Mitgliedern hat der Vorstand unparteiisch zu vermitteln. Den beteiligten Mitgliedern steht das Rekursrecht an die kantonale Parteileitung zu.
- 8) Aus Moosseedorf wegziehende Parteimitglieder haben sich beim Kassier abzumelden.

## **IX. Haftung**

Art. 14 Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar.

## **X. Auflösungs- und Schlussbestimmungen**

Art. 15 Die Auflösung der Ortspartei kann gültig nicht beschlossen werden, solange drei Mitglieder gegen die Auflösung sind.  
Eine Auflösungsversammlung ist allen Mitgliedern zehn Tage im Voraus mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Bei Auflösung der Partei sind das Vermögen und das Inventar der kantonalen Partei solange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis in Moosseedorf wieder eine Sozialdemokratische Partei entsteht.

Art. 17 Total- oder Partialrevisionen dieser Statuten können nur an einer Hauptversammlung vorgenommen werden und erfordern zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Februar 1978 und treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 5. Februar 1993 in Kraft.

### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. Februar 1993 mit 32 : 0 Stimmen angenommen worden.

Der Präsident:                      der Sekretär:  
sig. Eduard Stämpfli jun.    sig. Walter Sigrist

## **Anhang I: Geschäftsordnung**

1. Bei den Beratungen haben die Wortmeldungen in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Doch ist denjenigen, die noch nicht gesprochen haben, das Wort vor jenen zu erteilen, die sich bereits einmal zum Gegenstand geäußert haben.
2. Nach Stellung eines Ordnungsantrages wird das Wort nur noch für Voten erteilt, die sich gegen diesen Antrag richten. Im Übrigen ist sofort abzustimmen, dabei ist geheime Abstimmung ausgeschlossen.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei den in den Statuten vorgesehenen Fällen (Artikel 15 und 17).
5. Zur Errechnung des absoluten Mehrs werden bei geheimer Abstimmung die leeren Stimmen nicht gerechnet.
6. Bei Wahlen gilt für die ersten beiden Wahlgänge das absolute Mehr, für den dritten Wahlgang das relative Mehr.
7. Bei geheimen Wahlen werden auf Wahlzetteln, die mehr Namen als zu wählende Personen enthalten, die zuletzt aufgeführten Namen gestrichen, bis der Zettel nur noch die zu bestimmende Anzahl Namen enthält.
8. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen und Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Mitgliedes, welches die Versammlung leitet.
9. Versammlungsprotokolle können auf Antrag des Mitgliedes, welches die Versammlung leitet oder auf Antrag aus der Versammlung durch zwei Mitglieder geprüft und auf deren Antrag durch die anwesenden Parteimitglieder genehmigt werden.

## **Anhang II: Global denken – lokal handeln**

1. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Energie- und Verkehrspolitik sind zwar landesweite, ja globale Aufgaben - die Umsetzung in die Tat muss jedoch lokal erfolgen.
2. Im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Statuten erklärt die Sozialdemokratische Partei Moosseedorf diese lokale Umsetzung zu einer ihrer Hauptaufgaben.
3. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
  - Information der Parteimitglieder und der übrigen Bevölkerung
  - Durchführung von Aktionen
  - Eingaben an Behörden und Amtsstellen
4. Für die Bearbeitung von speziellen Problemkreisen oder konkreten Vorhaben kann der Vorstand besondere Aktionsgruppen einsetzen, in denen auch Bürgerinnen und Bürger mitmachen können, die nicht Mitglied der SP sind.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen der SP Moosseedorf Einsprachen im Sinn von Art. 35 (Baubewilligungsverfahren) und Art. 60 (Planerlassverfahren) sowie Einwendungen im Sinn von Art. 58 (Mitwirkungsverfahren) des kantonalen Baugesetzes zu erheben.

Der Anhang II gilt als integrierender Bestandteil der Statuten, er wurde von der HV 1987 in der vorliegenden Form einstimmig gutgeheissen und von der HV 1993 mit 32 : 0 Stimmen bestätigt.

Genehmigungsvermerk:  
unterschrieben durch:

der Präsident:  
sig. Edi Stämpfli

die Sekretärin:  
sig. Margrit Bühler